# Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt



### Zustellungsurkunde / Empfangsbekenntnis

Akzo Nobel Industrial Chemicals GmbH, Industriepark Höchst, B598 65926 Frankfurt am Main

gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Elisabeth (Ellis) Deelen Industriepark Höchst, B598 65926 Frankfurt am Main

vertreten durch

Infraserv GmbH & Co. Höchst KG Geschäftsfeld Umwelt Sicherheit Gesundheit / Genehmigungen z.H. des Zustellbevollmächtigten Dr. Noichl Geb. C526 - Industriepark Höchst Brüningstraße 50 65926 Frankfurt Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

IV/F 43.2-0259/12 Gen 41/2014

Bearbeiter/in: Frau Dr. Jordan Durchwahl: 069 27 14 4938

Datum: 04. März 2015

# <u>Genehmigungsbescheid</u>

I.

Auf Antrag vom 8. Dez. 2014 wird der

### Akzo Nobel Industrial Chemicals GmbH, Industriepark Höchst,

nach §16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, die Elektrolyse-Anlage

auf dem Grundstück in: 65926 Frankfurt am Main

Grundbuch Gemarkung: Elektrolyse-Anlage Verwaltung B598, Teile Leitungsnetz

Kelsterbach Frankfurt-Höchst / Schwanheim

Telefon: 069-2714-0 (Zentrale)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefax: 069-2714-5950

Fristenbriefkasten:

64283 Darmstadt

Luisenplatz 2

Flur: 1 23 /29 Flurstück: 1071/7, 1090/21 1/54 /4/56

Gebäude: Hauptgebäude G273 ff, Betriebsleitung G350,

Chlorlager und Chlorverladung

zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt, die Nebenbestimmung 5.10.1 der jüngst erlassenen Genehmigung für den Umbau der **Elektrolyse-Anlage** auf das Membranverfahren (Bescheid vom 29. Mai 2013, Az. IV/F-43.2-0259/12-Gen51/11) konkreter zu fassen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

### **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Maßgebliches BVT-Merkblatt gemäß § 3 Abs. 6a BlmSchG ist das Merkblatt

'Chloralkalielektrolyse'.

### III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

### IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 8. Dez. 2014, mit Schreiben vom 12. Dez. 2014 nachgereichte Pläne (Zchn.-Nr. 017102 03429 0 und Zchn.-Nr. 017102 03430 0) sowie

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

		Seite
1.	Allgemeine Angaben	1-1
	Formular 1/1 Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	1-1
	Formular 1/1.2 Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	1-2
	Formular 1/2 Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1-6
2.	Inhaltsverzeichnis	2-1
3.	Kurzdarstellung des Projekts	3-1
4.	Inhaltsdarstellung der betriebsgeheimen Unterlagen	4-1

5.	Standort und Umgebung der Anlage	5-1
5.1	Allgemeines, Lagepläne	5-1
5.2	Betriebseinheiten - Gebäudezuordnung	5-1
5.3	Umgebung der Gebäude der Anlage Chloralkalielektrolyse Süd	5-2
5.3.1	Nachbaranlagen	5-2
5.4	Schutzwürdige Einrichtungen in der Anlagenumgebung außerhalb des Industrieparks, Wohn- u. Gewerbegebiete	5-3
5.5	Verkehrsanlagen in der Nachbarschaft	5-4
5.5.1	Verkehrswege	5-4
5.5.2 5.6	Luftverkehr (Anflugsektoren, Bauschutzbereiche) Naturbedingte Zustände oder Ereignisse	5-5 5-5
5.6.1	Erbebenzone	5-5
5.6.2	Gefahren durch Hochwasser und Überschwemmung	5-5
5.6.3	Sonstiges	5-6
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	6-1
6.1	Überblick über die Anlage; Einordnung des Projekts, Antragsgegenstand	6-1
6.2	Beschreibung der Gesamtanlage, Formular 6/1 (Betriebseinheiten)	6-5
6.3	Kurzbeschreibung der Betriebs- bzw. Prozesseinheiten der Membranelektrolyse, Verfah-	6-8
	rensbeschreibung	
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	7-1
8.	Luftreinhaltung	8-1
9.	Abfallvermeidung und Entsorgung	9-1
10.	Abwasserentsorgung	10-1
11.	Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	11-1
12.	Sparsame und effiziente Energienutzung	12-1
13.	Schutz vor Lärm, Schallimmissionsprognose	13-1
14.	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeits-	14-1
1 / 1	<b>nehmer</b> Anwendung der StörfallVerordnung - 12. BlmSchV	
14.1 14.2	Verzeichnis zu Kapitel 14	14-2
14.2	Projektbezogener Sicherheitsbericht gemäß § 9 der 12. BlmSchV	Anlage
	Gutachtliche Stellungnahme: "Beurteilung der Gebäudeabdichtung bei der Chlorlagerung	Anlage
	im Industriepark Höchst"	3
15.	Arbeitsschutz (Arbeitsschutzgesetz	15-1
16.	Brandschutz	16-1
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§19 g - 19 l WHG)	17-1
18.	Bauantrag / Bauvorlagen, Formulare der Bauaufsichtsbehörden	18-1
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen	19-1
20.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1
	Merkmale des Vorhabens	20-4
	Zusammenfassung	20-7
21.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22.	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB)	22-1

#### Anhang Zeichnungen und Pläne

Regionaler Flächennutzungsplan, Ausschnitt Industriepark Höchst, Anhang

Zchn.-Nr. 017100-01692-0

Topographische Karte der Umgebung des Industrieparks Höchst, Anhang

Zchn.-Nr. 01 USG0-000888-0B02D

Werksplan (Übersichtsplan Industriepark Höchst)

Anhang Zchn.-Nr. 01 USG1-000888-0B05H

Anhang

Gesamtübersichtsplan der Elektrolyse (Ausschnitt IPH-Plan, Planquadrat G2),

Zchn.-Nr. 017101-02294-0

### V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

1. Die Nebenbestimmung 5.10.1 aus dem Genehmigungsbescheid vom 29. Mai 2013, Az. IV/F-43.2-0259/12-Gen51/11wird wie folgt konkretisiert:

#### 5.10.1

Bei der Ausführung der Gebäude [Chlorlager] und [Chlorverladung] ist sicherzustellen, dass Gebäudeabdichtung und Abluftentchlorung (Chlorabsorption) einschließlich zugehöriger Absaugungen und Auslöseschwelle bei störungsbedingter Chlorfreisetzung im Gebäude so aufeinander abgestimmt werden, dass auch bei vernünftigerweise auszuschließenden Störungen (Szenarien entsprechend Leitfaden KAS-18) durch Chlorleckagen innerhalb der Gebäude der Störfallbeurteilungswert (ERPG-2-Wert, mittlere Ausbreitungssituation) außerhalb des Industrieparks Höchst nicht überschritten wird.

Dazu ist besonderes Augenmerk auf die Abstimmung von Gebäudedichtigkeit, Absaugorten innerhalb der Gebäude und Absaugleistung der Abluftentchlorung zu richten.

#### 2. Allgemeines

### 2.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

#### 2.2

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

### VI. Begründung

#### <u>Rechtsgrundlagen</u>

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den Nrn. **4.1.12, 4.1.13, 4.1.14** und **9.3.1** des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV' das Regierungspräsidium Darmstadt.

#### <u>Anlagenabgrenzung</u>

Die der Anlage Elektrolyse zugeordneten Betriebseinheiten und Gebäude sind in Kapitel 5.2 der Antragsunterlagen aufgeführt. Durch die hier getroffene Entscheidung ist Betriebseinheit 04 mit Chlorlager und Chlorverladung betroffen.

#### <u>Umfang des Projektes</u>

Nach Erteilung der Genehmigung (Bescheid vom 29. Mai 2013, Az. IV/F-43.2-259/12-Gen-51/11) zeigte sich, dass die darin enthaltene Nebenbestimmung 5.10.1 nicht hinreichend konkret gefasst war.

Die Verwendung der nicht näher präzisierten Begriffe 'gefahrdrohende Chlormengen' und 'Umgebung' gestattete trotz des gutachterlichen Nachweises, dass die vorgesehene Einhausung des Chlorlagers den Stand der Technik erfüllt und eine hochwirksame störfallverhindernde und auswirkungsbegrenzende Vorkehrung im Sinne des § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 3 StörfallV darstellt, keine eindeutige Aussage zur Erfüllung der Nebenbestimmung, wie sie in Nebenbestimmung 5.10.3 gefordert wird.

Es wurde daher beantragt, den Wortlaut der Nebenbestimmung 5.10.1 unter Bezug auf übliche Störfallbeurteilungswerte neu zu fassen.

Darüber hinaus umfasst das Projekt weder verfahrenstechnische noch sicherheitstechnische oder anderweitige Änderungen der Anlage Elektrolyse und des dort durchgeführten Verfahrens. Auch sind damit keine Änderungen an den Produktionskapazitäten verbunden.

#### <u>Genehmiqungshistorie</u>

Die Anlage Elektrolyse wurde 1974 als Anlage zur Kochsalzelektroyse errichtet und seither mehrfach geändert und erweitert. Der Genehmigungsbestand der gesamten Anlage wird in den Antragsunterlagen (Seiten 1-6 bis 1-8) dargelegt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Elektrolyse-Anlage wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 29. Mai 2013 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, unter dem Aktenzeichen IV/F-43.2-259/12-Gen-51/11 im Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit und Umweltverträglichkeitsprüfung genehmigt (Umbau der Anlage Elektrolyse auf das Membranverfahren).

#### <u>Verfahrensablauf</u>

Die Akzo Nobel Industrial Chemicals GmbH, Industriepark Höchst, hat am 8. Dez. 2014 den Antrag gestellt, die Nebenbestimmung der Genehmigung vom 29. Mai 2013 (Az.: IV/F 43.2-259/12-Gen 51/11) für die Umstellung der bestehenden Anlage Chloralkalielektrolyse auf das Membranelektrolyseverfahren konkreter zu formulieren und nach § 16 Abs. 1 BImSchG zu genehmigen.

Der Antrag wurde mit Schreiben vom 11. Dez. 2014 von der die Antragstellerin unterstützenden Infraserv GmbH & Co. Höchst KG, Geschäftsfeld 'Umwelt, Sicherheit, Gesundheit / Genehmigungen' vorgelegt. Die Vollmacht der Akzo Nobel Industrial Chemicals GmbH, Ibbenbüren, für die Infraserv datiert vom 11. Feb. 2009.

Mit Schreiben vom 12. Dez. 2014 wurden zwei Pläne zur Illustration der in der gutachterlichen Stellungnahme dargelegten Szenarien nachgereicht. Damit wurden die Unterlagen als vollständig erachtet.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben, da nachvollziehbar dargelegt wird, dass hierdurch keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

#### <u>Umweltverträglichkeitsprüfung</u>

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und gemäß Seite 20-3 der Antragsunterlagen speziell den Ziffern:

Vorhabentitel (sinngemäß)	Nummer	Spalte 2,
		Buchstabe
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen	4.2	А
oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen		
Umfang		
Errichtung und Betrieb einer Anlage, zur Lagerung von 75 t bis	9.3.2	Α
weniger als 200.000 t Chlor		
Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern	19.3.3	S
wassergefährdender Stoffe mit einer Länge von weniger als 2 km		
und einem Durchmesser von mehr als 150 mm		

Für die hier vom Projekt betroffenen Vorhaben der Nummern 4.2 und 9.3.2 ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Diese Vorprüfung, die den Kriterien der Anlage 2 zum UVPG folgte, hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Bei dieser Prüfung wurde das Dezernat Naturschutz (Dez. V 53.1) beteiligt.

Das Ergebnis wurde gemäß § 3a des UVP-Gesetzes am 16. Feb. 2015 im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht (StAnz. Nr. 8, Seite 171).

#### Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.12, 4.13, 4.1.14, Eintrag Ein Spalte d im Anhang 1 zur 4. BlmSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

Ein AZB war im letzten wesentlichen Änderungsverfahren nach BImSchG bereits vorgelegt worden (IV/F-43.2-259/12-Gen-51/11). Da hier keine apparativen und stofflichen Änderungen oder Änderungen des räumlichen Stoffeinsatzes gegenüber diesem Verfahren vorgenommen werden, war eine Änderung des bestehenden AZB nicht erforderlich.

### Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Regionalplanung Dez. III 31.3, - Arbeitsschutz Dez. IV/F-45.1., - Naturschutz Dez. V 53.1.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

#### **Immissionsschutz**

Luftreinhaltung, Lärmschutz, Abfallvermeidung und -verwertung, Energieeffizienz, Betriebseinstellung

Das Projekt hat keine Auswirkungen auf die Abluft- und Schall-Emissionen der Anlage, der Anfall von Abfall und Abwasser sowie die Energieeffizienz bleiben unverändert. Auch hinsichtlich des Schutzes von Boden und Grundwasser sind keine Änderungen damit verbunden. Daher waren hierzu keine neuen Nebenbestimmungen zu diesbezüglichen Festlegungen, zu Messungen oder zur Auflagenüberwachung erforderlich.

### Sicherheit (Störfall-V; BetriebsicherheitsV)

Die Nebenbestimmung 5.10.1 des Genehmigungsbescheids vom 29. Mai 2013 (Az. IV/F-43.2-259/12-Gen-51/11) erwies sich als nicht hinreichend konkret. Die Verwendung der nicht näher präzisierten Begriffe '**gefahrdrohende Chlormengen**' und '**Umgebung**' gestattete trotz des gutachterlichen Nachweises, dass die vorgesehene Einhausung des Chlorlagers den Stand der Technik erfüllt und eine hochwirksame störfallverhindernde und auswirkungsbegrenzende Vorkehrung im Sinne des § 3 Abs. 1 bzw. Abs. 3 StörfallV darstellt, keine eindeutige Aussage zur Erfüllung der Nebenbestimmung, wie sie in Nebenbestimmung 5.10.3 gefordert wird. Es wurde daher beantragt, den Wortlaut der Nebenbestimmung 5.10.1 unter Bezug auf übliche Störfallbeurteilungsnomenklatur neu zu fassen.

Seite 7 von 14

So wurde der Begriff der 'vernünftigerweise auszuschließenden Störung' ergänzt durch den Bezug auf den Leitfaden KAS-18: 'Leitfaden, Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BlmSchG'; erarbeitet von der Arbeitsgruppe "Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1".

Als 'keine gefahrdrohenden Chlormengen' werden Konzentrationen verstanden, bei denen der 'Störfallbeurteilungswert (ERPG-2-Wert, mittlere Ausbreitungssituation)' nicht überschritten wird. Der ERPG-2 Wert (Emergency Response Planning Guideline) der American Industrial Hygiene Association beschreibt die maximale luftgetragene Konzentration unterhalb derer angenommen wird, dass Individuen dieser 1 Stunde ausgesetzt werden können, ohne dass ihnen irreversible oder andere gravierende Gesundheitseffekte widerfahren, die ihre Fähigkeit beeinträchtigen können, Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Der ERPG-Wert wird für die Beurteilung der Auswirkung von Störfall-Szenarien herangezogen (SFK-GS-02 (18. Nov. 1993), KAS-18 (Nov. 2010)). Die KAS-18-Systematik bezieht sich auf den ERPG-2-Wert und eine mittlere Ausbreitungssituation.

Entfallen konnte damit die Bezugnahme auf die 'Aussage auf S. IV-52 des projektbezogenen Sicherheitsberichtes', hierin werden die 'auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen bei Freisetzung von Chlor' beschrieben, die regulär für vernünftigerweise auszuschließenden Störungen zu treffen sind (§ 3 Abs. 3 mit § 5 der StörfallV) und für die im Rahmen des Projektes keine Änderungen beantragt wurden.

Da mit der Regelung insbesondere auch der Schutz der Nachbarschaft angestrebt wurde, wird als '**Umgebung'** ein Bereich '**außerhalb des Industrieparks Höchst**' verstanden.

Beide Nebenbestimmungen sind hier nebeneinanderstellt.

### 5.10.1 (vom 29. Mai 2013)

Bei der Ausführung der Gebäude [Chlorlager] und [Chlorverladung] ist sicherzustellen, das Gebäudeabdichtung und Abluftentchlorung (Chlorabsorption) einschließlich zugehöriger Absaugung und Auslöseschwelle bei störungsbedingter Chlorfreisetzung im Gebäude so aufeinander abgestimmt werden, dass auch bei vernünftigerweise auszuschließenden Störungen

durch Chlorleckagen innerhalb der Gebäude in Übereinstimmung mit der Aussage auf S. IV-52 des projektbezogenen Sicherheitsberichtes

**keine gefahrdrohenden Chlormengen** in die **Umgebung** emittiert werden können.

Dazu ist besonderes Augenmerk auf die Abstimmung von Gebäudedichtigkeit, Absaugorten innerhalb der Gebäude und Absaugleistung der Abluftentchlorung zu richten.

### 5.10.1 (beantragte Neuformulierung)

Bei der Ausführung der Gebäude [Chlorlager] und [Chlorverladung] ist sicherzustellen, dass Gebäudeabdichtung und Abluftentchlorung (Chlorabsorption) einschließlich zugehöriger Absaugungen und Auslöseschwelle bei störungsbedingter Chlorfreisetzung im Gebäude so aufeinander abgestimmt werden, dass auch bei vernünftigerweise auszuschließenden Störungen (Szenarien entsprechend Leitfaden KAS-18) durch Chlorleckagen innerhalb der Gebäude

der Störfallbeurteilungswert (ERPG-2-Wert, mittlere Ausbreitungssituation) außerhalb des Industrieparks Höchst nicht überschritten wird.

Dazu ist besonderes Augenmerk auf die Abstimmung von Gebäudedichtigkeit, Absaugorten innerhalb der Gebäude und Absaugleistung der Abluftentchlorung zu richten.

Im vorgelegten projektbezogenen Sicherheitsbericht für das Projekt "Konkretisierung einer Nebenbestimmung" der Anlage Elektrolyse (Kap. 14 der Antragsunterlagen) legt die Antragstellerin dar, dass bei den getroffenen Schutzmaßnahmen von der Anlage Elektrolyse die Auslösung einer ernsten Gefahr im Sinne der StörfallV nach menschlichem Ermessen auszuschließen ist.

Abgeleitet wird diese Einschätzung aus der Betrachtung einer vernünftigerweise nicht auszuschließenden und einer vernünftigerweise auszuschließenden Störung im Bereich des Chlorlagers. In beiden Szenarien werde der ERPG-2-Wert deutlich vor der Werksgrenze unterschritten.

Die Aussagen im projektbezogenen Sicherheitsbericht werden in dem dem Antrag beigefügten Gutachten der Enovas insbesondere auch unter Bezug auf den in der geänderten Nebenbestimmung als Maßstab angegebenen Störfallbeurteilungswert, ERPG-2, beleuchtet.

### Begutachtung

Gemäß Nebenbestimmung 5.10.3 des Genehmigungsbescheids Membranelektrolyse vom 29. Mai 2013 war die Ausgestaltung der in Nebenbestimmung 5.10.1 angesprochenen Gebäudeabdichtung mit Chlorabsorption durch einen nach "§ 29a BlmSchG für solche Fragen zur Störfallverordnung bekanntgegebenen Sachverständigen gutachtlich daraufhin beurteilen zu lassen, ob das in Ziffer 5.10.1 genannte Schutzziel erreicht wird."

Ein solches Gutachten wurde mit den Antragunterlagen vorgelegt: Gutachtliche Stellungnahme der Enovas - Ingenieurbüro für Anlagensicherheit, Explosionsschutz und Funktionale Sicherheit vom 13. Nov. 2014, Auftragsnummer 2014-108.

Das Gutachten wurde durch einen nach BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen erstellt (namentliche Eintragung in <a href="http://www.resymesa.de">http://www.resymesa.de</a>, Befristung bis 30.11.2021). Durch Änderungen des BImSchG folgt die Bekanntgabe von Stellen und Sachverständigen nunmehr dem § 29b BImSchG (nicht mehr dem § 29a BImSchG).

In seiner Stellungnahme untersuchte der Gutachter verschiedene Störungsszenarien (von der vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störung bis hin zum sogenannten Dennoch-Störfall nach KAS-18-Konvention) am Chlorlager und berechnete die Auswirkungsradien unter Heranziehung verschiedener Störfallbeurteilungswerte, insbesondere des ERPG-2. Danach kommt er zu dem Schluss, dass

"die Umgebung außerhalb des Industrieparks und sensitive Nutzungen innerhalb des Industrieparks (z.B. Kantinen) bei allen Szenarien nicht durch gefährlichen Chlor-Immissionen bzw. gefahrdrohende Chlormengen betroffen sind".

Er beurteilt danach die Einhausung mit Absaugung des Chlorlagers als "eine hoch wirksame störfallverhindernde und -auswirkungsbegrenzende Vorkehrung".

#### Zum Abschluss stellt er fest:

"Zusammenfassend ist die Ausführung des Chlorlagers ausreichend hochwertig, um gemäß dem Stand der Sicherheitstechnik gefährliche Ereignissen/Störungen (insbesondere im Sinne von § 3 Abs. 1 der StörfallV) zu verhindern sowie die Auswirkungen von gefährlichen Ereignissen/Störungen (insbesondere im Sinne von § 3 Abs. 3 der StörfallV) so gering wie möglich zu halten. Es bestehen keine sicherheitstechnischen Einwände gegen die Inbetriebnahme des Chlorlagers."

Anhand dieser Darlegungen war die beantragte Konkretisierung der Nebenbestimmung zu befürworten.

Anzumerken ist, dass im Rahmen dieses Projektes die mit Nebenbestimmung 5.10.3 des Bescheids vom 29. Mai 2013 geforderte gutachterliche Beurteilung für das Chlorlager vorgelegt wurde, die Nebenbestimmung hierfür erfüllt wurde.

Hinsichtlich des Gebäudes der Chlorverladung wird auf Hinweis H.2. verwiesen.

### Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

#### Planungsrecht

Mit dem Projekt sind keine neuen Baumaßnahmen verbunden.

### Raumbedeutsame Planungen (§ 50 BlmSchG)

Der Betriebsbereiches derAkzo Nobel Industrial Chemicals GmbH am Standort Industriepark Höchst unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung. Für die Anlage Elektrolyse wurde ein anlagenbezogener Sicherheitsberichtes bei der Behörde eingereicht. Im Rahmen des Genehmigungsverfahren Membranelektrolyse (Az. IV/F-43.2-259/12-Gen-51/11) wurde ein projektbezogener Sicherheitsbericht vorgelegt, der als Basis für die hier dargestellte Situation zugrundegelegt wird. Unabhängig davon wurde diesem Antrag ein projektbezogener Sicherheitsbericht beigegeben.

Hierin wird dargelegt, dass sich durch die hier beantragte Konkretisierung der Nebenbestimmung keine Änderung der planungsrelevanten Radien ergeben.

Die Aussage aus dem Genehmigungsbescheid Membranelektrolyse (Bescheid vom 29. Mai 2013, Az. IV/F-43.2-259/12-Gen-51/11) gilt damit unverändert fort:

"... dass durch die neu im Vorhaben vorgesehene Einhausung des Chlorlagers und der Chlorabfüllung im Süden mit nachgeschalteter Chlorvernichtung bei Leckagen im eingehausten Bereich das für die Betrachtungen nach § 50 BlmSchG im Südbereich abstandsbestimmende Szenario eine Freisetzung aus der Chlorgasnetzleitung bleibt. Durch das Vorhaben ändert sich nichts an diesem Szenario, und es bleibt bei dem bisherigen angemessenen Abstand von 550m. "

Bestätigt wird diese Einschätzung auch durch die o.g. Gutachtliche Stellungnahme des nach BlmSchG bekanntgegebenen Gutachters (Gutachten der Enovas vom 13. Nov. 2014, Auftragsnummer 2014-108).

### Naturschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Es liegt kein Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG vor, da die Einhausung innerhalb eines Gebäudes und im Industriegebiet geplant ist. Sonstige naturschutzfachliche Belange z.B. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder relevante Arten im Sinne des § 44 BNatSchG sind

von der Planung ebenfalls nicht betroffen. Deshalb sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

#### Bodenschutz

Da mit dem Projekt keine Änderungen bezüglich des Bodenschutzes verbunden sind, waren keine über die im Genehmigungsbescheid vom 29. Mai 2013 ((IV/F-43.2-259/12-Gen-51/11)) hinausgehenden Regelungen zu treffen.

#### Baurecht, Brandschutz

Mit dem Projekt sind keine bauantragspflichtigen Maßnahmen verbunden. Auch sind keine neuen brandschutztechnischen Aspekte betroffen.

### Wasserwirtschaft

Hinsichtlich der Schutzmaßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergeben sich durch das Projekt keine Änderungen. Auch ändert sich die Abwassersituation der Anlage nicht.

#### Abfallrecht

Auswirkungen auf die Abfallsituation der Anlage Elektrolyse sind mit dem Projekt nicht verbunden.

#### <u>Arbeitsschutz</u>

Das Projekt hat keine Auswirkungen auf die in den Anlage Elektrolyse getroffenen Maßnahmen zum Arbeitsschutz.

#### Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

### Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Jan. 2004 (GVBI.I S.36), zuletzt geändert am 13. Dez. 2012 (GVBI.I S.622). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

### VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main Adalbertstraße 18 60486 Frankfurt am Main

Im Auftrag			
Dr. Hanna Jordan			
Anhang: Hinweise			

## Anhang: Hinweise zum BlmSchG-Verfahren Az.: IV/F 43.2-0259/12 Gen 41/2014

# H.1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBI.I S.763)	12.12.2013 (GVBI.I S.687)
ArbSchG	vom 11.12.2009 (GVBI.I S.763), zuletzt geändert 12.12.2013 (GVBI.I S.687) Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBI.I S.1246)	05.02.2009 (BGBI.I S.160)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBI.I S.2179)	19.10.2013 (BGBI.I S.3836) 19.07.2010 (BGBI.I S.960)
ASR BauGB	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse Baugesetzbuch	In der Fassung vom	15.07.2014 (BGBI. S.954)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	23.09.2004 (BGBI.I S.2414) In der Fassung vom 23.01.1990 (BGBI.I S.132)	11.06.2013 (BGBI.I S.1548)
BBodSchG BBodSchV BetrSichV	Bundes-Bodenschutzgesetz Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung Betriebssicherheitsverordnung	17.03.1998 (BGBI.I S.502) 12.07.1999 (BGBI.I S.1554) 27.09.2002 (BGBI.I S. 3777)	24.02.2012 (BGBI.I S.212) 24.02.2012 (BGBI.I S.212) 08.11.2011 (BGBI.I S.2178)
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBI.I S.1274)	20.11.2014 (BGBI.I S.1740)
(BImSchG-VO zu Zustän- digkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissions- schutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Aus- führung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz- Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBI.I S.331)	
04. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBI.I S.973)	ber.: 07.10.2013 (BGBI.I S. 3756)
09. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBI.I S.1001)	02.05.2013 (BGBI.I S.973)
12. BlmSchV	Störfallverordnung	In der Neufassung vom 08.06.2005 (BGBI.I S.1598)	14.08.2013 (BGBI.I S.3230)
41.BlmSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BlmSchG]	02.05.2013 (BGBI.I S.973)	
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBI.I S.2542)	07.08.2013 (BGBI. S.3154)
CAK-VwV ChemG	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom	ber. S. 3991
CLP- Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787	28.08.2013 (BGBI.I S.3498) vom 16.12.2008 (ABI. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	11.07.2012 (Verordnung (EG) Nr. 618/2012 (ABI. Nr. L 179 S. 3)
EMASPrivilegV	Berlin EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBI.I S.2247)	02.05.2013 (BGBI.I S.973) +
Ex-RL	Explosionsschutz-Richtlinien, Werbedruck Winter, Postfach 1320, 69201 Sandhausen		02.05.2013 (BGBI.I S.1021)
GefstoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBI.I S.1643)	15.07.2013 (BGBI.I S.2514)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBI.I S.202)	28.11.2014 (BGBI. S.1802)
HAGBNatSch G	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (löst das HENatG ab)	In der Neufassung vom 20.12. 2010 (GVBI.I S.629)	27.06.2013 (GVBI.I S.458)
HAltBodSchG HessAGVwGO HLPG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung Hessisches Landesplanungsgesetz	28.09.2007 (GVBI.I S.652) 27.10.1997 (BGBI.I S. 381) In der Fassung vom	27.09.2012 (GVBI.I S.290) 27.06.2013 (BGBI.I S. 458)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	12.12.2012 (GVBI.I S.590) In der Fassung vom	13.12.2012 (GVBI. I S.622).
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz vom 12.01.2004 (GVBI.I S.36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBI. I	15.01.2010 (GVBI. I S.18) In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBI.I S.36)	13.12.2012 (GVBI. I S.622).
ImSchZuV	S.622). Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
OWiG	Zuständigkeiten' Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBI.I S.602)	07.08.2013 (BGBI. S.3154)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBI.I S. 2178)	berichtigt: 26.01.2012 (BGBI.I S.131)
ProdSV REACH-Ver-	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und	am 29.05.2007 in der berich-	15.02.2012 (ABI.Nr.L41,S.1)

ordnung	des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe,	tigten Fassung, veröffent- licht im Amtsblatt der Euro- päischen Union L 136/3	s.a. <u>www.reach-info.de</u> → Verordnungstext
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBI.I S. 2986)	31.07.2009 (BGBI.I S.2585)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBI.I S. 3322)	23.04.2014 (BGBI. S.410)
TA Lärm TA Luft	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft gem. Nr. 5.4 TA Luft: CAK-VwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügba- ren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralkaliindustrie (2013/732/EU)	26.08.1998 (GMBI. S.503) 24.07.2002 (GMBI. S.511) 01.12.2014 (GMBI. S.1603)	
TRA	Technische Regeln für Arbeitsstätten / Arbeitsstätten-Richtlinien s.o. ASR		
TRB TRBS TRbF TRD	Technische Regeln für Druckbehälter Technische Regeln für Betriebssicherheit Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten Technische Regeln für Dampfkessel		
TRF	Technische Regeln für Flüssiggas (Hrsg.: Dt. Verein d. Gas- und Wasserfaches e.V.)	1996	
TRG TRGS	Technische Regeln für Druckgase Technische Regeln für Gefahrstoffe	10.09.2002	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	In der Fassung vom 08.04.2013 (BGBI.I S. 730)	07.08.2013 (BGBI. S.3154)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBI.I S.666)	23.07.2013 (BGBI.I S.2565)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBI.I S.94)	25.07.2013 (BGBI. S.2749)
UVV VAwS	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS)	31.03.2010 (BGBI.I S.377)	
VAwS-Hessen VDI	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen - VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787	16. 09.1993(GVBI.I S.409)	04.12.2013 (GVBI.I S. 663)
VwGO VwKostO- MUKLV	Berlin Verwaltungsgerichtsordnung Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage) Fassung vom 08.12.2009 (GVBI.I S.522), zuletzt geändert 18.12.2014	19.03.1991 (BGBI.I S.686) 08.12.2009 (GVBI.I S.522)	15.07.2014 (BGBI.I S.890) 18.12.2014 (GVBI.I S.250) (GVBI vom 14.01.2015)
WasBauPVO	(GVBI.I vom 14.01.2015, S.2)  Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBI.I S. 228	
WasgefStAnlV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes	31.03.2010 (BGBI. I S.377)	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBI.I S.2585)	07.08.2013 (BGBI. S.3154)

#### H 2

Für das noch zu errichtende Gebäude der Chlorverladung ist die mit Nebenbestimmung 5.10.3 des Bescheids vom 29. Mai 2013 geforderte gutachterliche Beurteilung zu gegebener Zeit "der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vor Bauausführung" vorzulegen.

- Ende der Hinweise -